



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	09.03.2023	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 20/21
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	für Veröffentlichung bearbeitete Fassung
Normen:	§ 9 ArbEG		
Stichwort:	Lizenzsatz – Vergütungsrichtlinien, konkrete und abstrakte Lizenzana- logie		

Leitsatz (nicht amtlich):

1. Der Erfindungswert einer Eigennutzung einer Diensterfindung wird durch fiktive Nachbildung der marktüblichen Lizenzgebühren abgeschätzt.
2. Dies gelingt in der Regel besonders gut, wenn sich diese Abschätzung an einem tatsächlich abgeschlossenen Lizenzvertrag orientieren kann.
3. Liegt ein solcher vor, ist dieser daraufhin zu analysieren, welche Positionen direkt übernommen werden können und inwieweit die Notwendigkeit zu fiktiven Modifikationen besteht.
4. Sieht der tatsächlich abgeschlossene Lizenzvertrag nur eine erkennbar nicht umsatzbasiert kalkulierte pauschale Einmalzahlung vor, ist es in der Regel nicht möglich, aus diesem Lizenzvertrag Erkenntnisse für die Höhe einer umsatzbasierten Lizenzgebühr zu gewinnen.

Begründung:

(...)

Die Beteiligten haben im Schiedsstellenverfahren unterschiedliche Auffassungen im Hinblick auf die sachgerechte Nachbildung eines marktüblichen Lizenzvertrags zum Zwecke der Ermittlung des Erfindungswerts der Schutzrechtsposition „A“ vorgetragen.

Hinsichtlich der Ermittlung des Bezugsgrößenumsatzes, auf den vernünftige Lizenzvertragsparteien unter normalen Bedingungen einen markt- und schutzrechtsadäquaten Lizenzsatz ansetzen würden, sind sich die Beteiligten zwar dahingehend einig, dass 70 % der (...) unter den Schutzbereich der drei Schutzrechtspositionen „B“, „C“ und „A“ fallen. Jedoch ist zwischen den Beteiligten streitig, in welchem Verhältnis diese drei Schutzrechtspositionen zueinander stehen:

- Die Antragsgegnerin vertritt die Auffassung, dass auf die Patente „B“ und „C“ ein Anteil von $\frac{6}{7}$ und auf das Patent „A“ ein Anteil von $\frac{1}{7}$ entfällt.
- Der Antragsteller hingegen geht davon aus, dass „seiner“ Schutzrechtsposition „A“ ein Anteil von $\frac{3}{7}$ zukommt.

Ebenfalls unterschiedliche Auffassungen bestehen hinsichtlich der Höhe des markt- und schutzrechtsadäquaten Lizenzsatzes, den Lizenzvertragsparteien für das Patent „A“ ansetzen würden:

- Die Antragsgegnerin hat einen Lizenzsatz von 0,5 % angesetzt.
- Der Antragsteller sieht dahingegen einen Lizenzsatz von 3 % als sachgerecht an.

Die Schiedsstelle hat diesen Sachvortrag auf das richtige Verständnis der Beteiligten vom geltenden Arbeitnehmererfinderrecht hin überprüft und ist dabei zu folgendem Ergebnis gekommen:

1. Bezugsgröße

Welche Bezugsgröße potentielle Lizenzvertragsparteien konkret vereinbaren würden, hängt maßgeblich davon ab, welche Bedeutung sie der monopolgeschützten technischen Lehre für das am Markt gehandelte Produkt zumessen und in welcher Größenordnung sie deshalb Produktumsätze zum Gegenstand eines Lizenzvertrags machen würden.

Bei der Klärung dieser Frage stellen Lizenzvertragsparteien erfahrungsgemäß darauf ab, inwieweit das am Markt gehandelte Produkt durch die patentgeschützte Technik wesentlich geprägt wird bzw. inwieweit es in seinen Funktionen von der patentgeschützten technischen Lehre wesentlich beeinflusst wird, wozu sie den Patentschutz ausgehend von der Reichweite der Patentansprüche unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls würdigen.¹

Denn die Reichweite des Monopolschutzes bestimmt die Reichweite des Verbotungsrechts des Patentinhabers aus § 9 PatG. Der an einer Lizenznahme Interessierte wird deshalb nur insoweit bereit sein, eine Lizenzgebühr zu bezahlen, als er durch die rechtliche Reichweite des Patents an der Lösung eines technischen Problems gehindert wird.

Kann dem potentiellen Lizenznehmer im konkreten Fall die Herstellung und der Vertrieb eines Produkts vom Patentinhaber nicht vollständig untersagt werden, weil es teilweise nicht unter den Schutzzumfang des Patents fällt, wird dieser auch nicht bereit sein, für den nicht von dem verhandlungsgegenständlichen Patent geschützten Anteil am Umsatz eine Lizenzgebühr zu entrichten und der potentielle Lizenzgeber wird das auch nicht durchsetzen können.

Diese Situation ist insbesondere dann gegeben, wenn das Produkt neben der streitgegenständlichen technischen Lehre mehrere für seine Funktionalität relevante technische Problemkreise enthält, die entweder freien Stand der Technik darstellen oder in denen ausschließlich oder zumindest auch die technische Lehre anderer Schutzrechte realisiert ist.

¹ vgl. BGH vom 17.11.2009 – Az.: X ZR 137/07 – Türinnenverstärkung

In einer solchen Situation stellen sachorientierte Lizenzvertragsparteien in ihren Verhandlungen erfahrungsgemäß in einem ersten Schritt gegenüber, welche für die Funktion wesentlichen technischen Problemkreise das Produkt enthält und gewichten diese aus ihrer jeweiligen subjektiven Sicht zueinander.

In einem zweiten Schritt ordnen sie die Reichweite des Verbotungsrechts aus der Schutzrechtsposition, über deren Lizenzierung sie verhandeln, aus ihrer Sicht einem oder mehreren Problemkreisen zu. Gegebenenfalls müssen sie auch hier noch einmal Gewichtungen vornehmen, wenn die herausgearbeiteten Problemkreise auch nur teilweise vom Verbotungsrecht erfasst sind.

Am Ende dieses Prozesses kommt ein Lizenzvertrag regelmäßig nur dann zustande, wenn potentielle Lizenzvertragsparteien zu diesen Fragestellungen einen Konsens erreichen, der aus einer vernunftbasierten Sicht tragfähig erscheint. Deshalb besteht die Aufgabe bei der Abschätzung des Erfindungswert als Grundlage der Erfindungsvergütung darin, diesen Prozess objektiv nachzubilden.

Davon ausgehend hält es die Schiedsstelle für wahrscheinlich, dass vernünftige Lizenzvertragsparteien hinsichtlich der (...) -Technik die drei Schutzrechtspositionen „B“, „C“ und „A“ folgendermaßen gegeneinander gewichtet hätten:

Zwischen den Beteiligten ist unstrittig, dass diese drei Schutzrechtspositionen in Summe 70 % des Patentkomplexes betreffend den technischen Problemkreis „(...)“ ausmachen.

Um eine Aussage darüber treffen zu können, wie die drei Schutzrechtspositionen relativ zueinander zu gewichten sind, ist der jeweilige Beitrag zu bewerten, den jede der drei Schutzrechtspositionen zur (...) bei (...) liefert.

Dazu werden zunächst die durch die obig genannten Patente geschützten Gegenstände kurz zusammengefasst:

Das Patent „B“ ist auf einen (...) gerichtet, bei dem das (...). In einer (...) berechnet.

Das Patent „C“ ist auf ein Verfahren und eine Anordnung zum (...) gerichtet, wobei ein (...) ermittelt wird.

Schließlich ist das Patent „A“ auf einen (...) gerichtet, wobei (...).

Zwischen den Beteiligten ist unstrittig, dass der Gegenstand des Patents „A“¹ ohne die beiden schriftsätzlich als Basispatente bezeichneten Patente „B“ und „C“ nicht realisiert

werden könnte, also zwingend auf die darin geschützten technischen Lehren angewiesen ist. Dies lässt jedoch aus Sicht der Schiedsstelle nicht den Schluss zu, dass – wie von der Antragsgegnerin (...) angeführt – das Patent „A“ demgegenüber lediglich ein nachrangiges Problem beträfe und daher deutlich unterzugewichten wäre. Wie der Antragssteller (...) zutreffend ausführt und überdies auch von der Antragsgegnerin in den Abschnitten (...) sowie Fig. (...) des Patents „A“ eingehend erläutert wird, zeigt nämlich das herkömmliche (...) Verfahren (...) basierend auf der herkömmlichen (...) selbst bei extrem kleinen Störsignalen einen Messwert an, obwohl diese Signale gar nicht erkannt werden dürften (...). Dies führt bei (...) zu unerwünschten (...). Dies wurde von der Antragsgegnerin auch nicht bestritten.

Dieses Problem wird nun gerade durch den im Patent „A“ geschützten Gegenstand gelöst und somit ein Produkt ermöglicht, bei dem Fehlabschaltungen verringert werden und somit die Verfügbarkeit des (...) erheblich verbessert wird. (...) kann der Schlussfolgerung der Antragsgegnerin (...), das Patent „A“ beträfe somit lediglich ein nachrangiges Problem einer Überempfindlichkeit (...), nicht gefolgt werden. Vielmehr hat der Antragssteller aus Sicht der Schiedsstelle überzeugend dargelegt, dass ein derartiges Produkt, das ohne die Lehre des Patents „A“ realisiert worden wäre, aufgrund seiner (...) nicht praxistauglich gewesen wäre und vom Kunden nicht akzeptiert worden wäre. Insofern betrifft der Gegenstand des Patents „A“ nicht lediglich eine optionale Funktionalität im Sinne etwa eines zusätzlichen Features, sondern eine wesentliche und notwendige Eigenschaft eines (...), welche diesen letztlich zu einem praxistauglichen Produkt macht, das tatsächlich auf dem Markt angeboten werden kann und von Kunden auch gekauft wird.

Vor diesem Hintergrund ist die Schiedsstelle zu der Überzeugung gelangt, dass eine Hinaufstufung des anteiligen Prozentsatzes der Schutzrechtsposition „A“ am Patentkomplex betreffend den technischen Problemkreis „(...)“ gerechtfertigt ist und schlägt dazu eine Erhöhung gegenüber den von der Antragsgegnerin bisher zugestandenen 10% auf nunmehr von der Schiedsstelle vorgeschlagene 20 % vor.

Eine weitergehende – von dem Antragssteller geforderte – Hinaufstufung der prozentualen Gewichtung auf 30 % erscheint aus Sicht der Schiedsstelle nicht gerechtfertigt, da zwar – wie obig dargelegt – das Patent „A“ erst die Praxistauglichkeit bzw. Marktreife der (...)technik in (...) ermöglicht, es sich aber bei jedem der Patente „B“ und „C“ um

grundlegende Basispatente handelt, ohne die das (...)messverfahren – wie von den Beteiligten unbestritten – schlichtweg aus technischen Gründen gar nicht realisierbar wäre. Daher ist die prozentuale Gewichtung der Schutzrechtsposition „A“ mit 20 % etwas niedriger anzusetzen als die jeweiligen prozentualen Gewichtungen der Schutzrechtspositionen „B“ und „C“, die sich bei gleicher Aufteilung der verbleibenden 50 % jeweils auf 25 % belaufen.

2. Lizenzsatz

Hinsichtlich der Höhe des Lizenzsatzes besteht die Aufgabe bei der Abschätzung des Erfindungswerts darin, ausgehend von der vereinbarten Bezugsgröße die Überlegungen potentieller Lizenzvertragsparteien objektiv nachzubilden, die unter vernünftigen Kaufleuten konsensfähig gewesen wären und so mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zum Abschluss eines Lizenzvertrags geführt hätten.

Als Erkenntnisquellen kommen hierbei grundsätzlich

- die Vergütungsrichtlinien²,
- Lizenzsätze aus bekannten konkret abgeschlossenen Lizenzverträgen,
- in der Literatur belegte Lizenzsätze und
- die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf dem vom Unternehmen mit dem streitgegenständlichen Patent bedienten Produktmarkt

in Betracht. Am Ende des Tages muss das daraus abgeleitete Ergebnis der Realität standhalten können, weshalb auf die Quelle oder die Quellen abzustellen ist, die sich im konkreten Fall als am belastbarsten erweisen.

Die Vergütungsrichtlinien enthalten in RL Nr. 10 konkrete Hinweise, an denen Arbeitnehmererfinder aufgrund ihrer vermeintlichen Verbindlichkeit verständlicherweise häufig ihre Erwartungshaltung ausrichten.

Tatsächlich kommt den Vergütungsrichtlinien jedoch keine normierende Wirkung zu. Denn sie sind weder ein im parlamentarischen Verfahren zustande gekommenes Gesetz noch sind sie eine Rechtsverordnung, da § 11 ArbEG keine Verordnungsermächtigung

² vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach § 11 ArbEG erlassene Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen im privaten Dienst vom 20. Juli 1959, geändert durch die Richtlinie vom 1. September 1983

i.S.v. Art. 80 GG ist. Deshalb sind sie lediglich ein Hilfsmittel, das der Ermittlung der angemessenen Höhe der Vergütung von Arbeitnehmern dienen soll, wenn diese eine dem Arbeitsverhältnis zuzuordnende Erfindung gemacht und in der Folge einen Vergütungsanspruch nach § 9 ArbEG gegen ihren Arbeitgeber erworben haben. Darauf hat auch der Richtliniengeber selbst bereits bei Erlass der Vergütungsrichtlinien im Jahr 1959 in RL Nr. 1 hingewiesen.

Dementsprechend ist es seit über 30 Jahren ständige obergerichtliche Rechtsprechung, dass die Vergütungsrichtlinien nicht daran hindern, von den RL abweichende Vergütungsfaktoren als den Umständen des Einzelfalls besser Rechnung tragend anzusehen, wenn bessere tatsächliche Erkenntnisquellen als die Vergütungsrichtlinien zum Marktwert einer Erfindung zur Verfügung stehen.³

Das gilt in ganz besonderem Maße für die Hinweise in RL Nr. 10 zur Höhe von Lizenzsätzen, da die dort genannten Lizenzsätze überwiegend realitätsfern und somit weitgehend unbrauchbar sind. Denn sie waren bereits bei Erlass der Vergütungsrichtlinien im Jahr 1959 bereits nicht mehr aktuell, da der Richtliniengeber ohne Rücksicht auf die zwischenzeitlich am Markt tatsächlich realisierbaren Margen letztlich einfach nur den vom Reichsgericht⁴ vor über 100 Jahren aufgestellten allgemeinen Patentlizenzrahmen von 1 % - 10 % grob unterteilt hatte und dabei auch nur auf Industriezweige, nicht aber auf Produktmärkte abgestellt hat, was für eine sachgerechte Nachbildung marktüblicher Lizenzverträge unabdingbar gewesen wäre. Wäre die RL Nr. 10 für den Abschluss von Lizenzverträgen und deren fiktive Nachbildung verbindlich, würde dies regelmäßig dazu führen, dass lizenzbelastete Produkte auf dem Markt nicht mehr wirtschaftlich bestehen könnten.

Schiedsstelle und Rechtsprechung stimmen deshalb in ständiger Entscheidungspraxis darin überein, dass bei der fiktiven Nachbildung eines die Marktgegebenheiten im Einzelfall sachgerecht abbildenden Lizenzvertrags regelmäßig nicht auf die in RL Nr. 10 genannten Beispiellizensätze abzustellen ist.

Stattdessen ist bei der fiktiven Festlegung der Höhe des Lizenzsatzes zu berücksichtigen, dass Lizenzvertragsparteien keine unbegrenzten Spielräume bei der Frage haben, was sie

3 BGH vom 04.10.1988 – Az.: X ZR 71/86 – Vinylchlorid

4 RG vom 20.03.1918, RGZ 92, 329, 331

fordern oder akzeptieren können, da ihnen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des jeweiligen Marktes, auf dem sie sich wirtschaftlich betätigen, konkrete Grenzen setzen. Denn Lizenzsätze sind eine von sehr vielen Kostenpositionen, die bei der Kalkulation einer auf Gewinnerzielung ausgerichteten wirtschaftlichen Tätigkeit berücksichtigt werden müssen. In diesem Zusammenhang greift allerdings auch eine Herangehensweise, die hinsichtlich der Belastbarkeit mit Lizenzkosten lediglich auf einen isolierten Vergleich der reinen Differenz von Herstellkosten und Verkaufspreis des konkreten Produkts abstellt, zu kurz. Denn ein Unternehmen hat außer den Herstellkosten viele weitere Kostenpositionen wie beispielsweise Entwicklungskosten, Schutzrechtsmanagement, Personalmanagement, Marketing oder Vertrieb zu tragen, die durch den Produktverkauf bei gleichzeitiger Gewinnerzielung gedeckt werden müssen. Für die Frage, welche Bandbreite im konkreten Fall für die Höhe des Lizenzsatzes in Betracht kommt (Lizenzsatzrahmen), ist daher entscheidend, in welchem Produktmarkt das Unternehmen mit dem erfindungsgemäßen Produkt aktiv ist. Denn die typischen Kalkulationsspielräume auf dem jeweiligen Produktmarkt spiegeln sich auch in den in diesem Produktmarkt üblichen Lizenzgebühren wider. So sind in Produktmärkten mit vergleichsweise geringen Margen wie z.B. der Automobilzulieferindustrie relativ niedrig liegende Lizenzrahmen zu beobachten, während in margenstarken Produktmärkten wie z.B. im Pharmabereich deutlich höhere Lizenzgebühren bezahlt werden.

Die im jeweiligen Vergütungsfall als marktüblich in Betracht zu ziehende Lizenzgebühr ist deshalb nach ständiger Schiedsstellenpraxis und der Rechtsprechung durch Rückgriff auf diese Erfahrungswerte und Auswertung der am Markt für gleichartige oder vergleichbare Erzeugnisse bekannt gewordene Lizenzsätze zu ermitteln, weshalb das Unternehmen auch nicht zur Auskunft über den mit dem einzelnen erfindungsgemäßen Produkt konkret erzielten Gewinn verpflichtet ist.⁵ Denn dieser ist für sich genommen nicht relevant und erlaubt als eine aus dem Zusammenhang gerissene isolierte Einzelposition auch keine generellen Rückschlüsse auf das allgemeine Marktumfeld.

Die von der Antragsgegnerin vertriebenen, das (...) Messverfahren nutzenden Produkte sind insbesondere für (...) geeignet und kommen dementsprechend im Maschinen- und Anlagenbau und bei der Positionsbestimmung von (...) zum Einsatz.

Die Antragsgegnerin hat für solche Erzeugnisse einen Lizenzvertrag für das Patent „C“ abgeschlossen, der unter normalen Umständen die dem Grunde nach belastbarste, weil sachnächste und konkreteste Erkenntnisquelle für den hier zu suchenden Lizenzsatz darstellen würde. Leider handelt es sich bei diesem Lizenzvertrag jedoch nicht um einen umsatzbasierten Lizenzvertrag mit einem anderen Marktteilnehmer, woraus eine direkte Vergleichbarkeit resultieren würde. Denn die Antragsgegnerin hat eine Pauschallizenz mit einer (...) vereinbart, die lediglich eine Einmalzahlung in Höhe von 60.000 € vorsieht. Da die (...) kein erfahrener Marktteilnehmer auf dem hier einschlägigen Produktmarkt ist, kann auch nicht per se davon ausgegangen werden, dass der pauschalierten Lizenzgebühr eine umsatzbasierte Kalkulation zugrunde gelegen hat. Anhaltspunkte dafür sind im Schiedsstellenverfahren auch nicht zutage getreten. Die überschaubare Höhe der Pauschalzahlung spricht nach Auffassung der Schiedsstelle eher gegen eine solche Annahme. Es erscheint daher nicht möglich, aus diesem Lizenzvertrag Erkenntnisse für die Höhe des Lizenzsatzes eines umsatzbasierten Lizenzvertrags zu gewinnen. Die Schiedsstelle teilt diesbezüglich die Auffassung des Antragstellers, dass die Antragsgegnerin hier wohl ein „Schnäppchen“ gemacht hat.

In der Literatur findet sich ein Lizenzsatzbeispiel für ein optotronisches Bahnvermessungs-Bahnüberwachungs- und Führungssystem aus dem Jahr 1987, das bei einer großzügig angesetzten Bezugsgröße einen Lizenzsatz von 0,75 % belegt.⁶ Weiterhin geht die Literatur von einer Lizenzsatzobergrenze von 3 % für Messgeräte in Spezialvorrichtungen aus.⁷

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf dem von der Antragsgegnerin mit dem streitgegenständlichen Patent bedienten Produktmarkt erscheint es sachgerecht, auf den Anlagenbau abzustellen. Die Schiedsstelle hat sich in letzter Zeit in verschiedenen Schiedsstellenverfahren mit der wirtschaftlichen Situation im Anlagenbau auseinandergesetzt und festgestellt, dass mit der wirtschaftlichen Situation korrelierende Höchstlizenzsätze regelmäßig bei 3 %, maximal bei 4 % liegen, wenn ganze Erfindungskomplexe lizenziert werden. Davon ausgehend liegen gute Einzellizenzsätze nicht höher als 2 %.⁸ Wenn man das ins Verhältnis zu den von der Antragsgegnerin langfristig erzielten

6 Hellebrand/Rabe, Lizenzsätze für technische Erfindungen, 6. Auflage, S. 832

7 Bartenbach, Arbeitnehmererfindervergütung, 4. Auflage, RL Nr. 10 RNR. 145

8 Arb.Erf. 18/19 vom 07.05.2020: großtechnische Anlage 2 %; Arb.Erf. 14/19 vom 05.11.2020: Industrieanlage 3 % bei enger Bezugsgröße; Arb.Erf. 22/19 vom 21.07.2020: Hafenanlage 1,5 %; Arb.Erf. 39/17 vom 30.04.2019: lebensmitteltechnische Anlage 1,75 %; Arb.Erf. 69/18 vom 22.09.2021: Industriekühlanlage 1 %; Arb.Erf. 21/19 vom 16.04.2021: Turbinenanlage

EBIT-Margen von 8 % - 10 % setzt, erscheint es vorliegend sachgerecht, von einer Lizenzsatzobergrenze von 3 % auszugehen, womit sich letztlich die in der Literatur genannte Lizenzsatzobergrenze bestätigt. Davon ausgehend liegt ein normaler Einzellizenzsatz bei rund 1,5 %, der abhängig von den Möglichkeiten der Umgehung der letztlich monopolisierten technischen Lehre noch variieren kann.

Davon ausgehend sind bei der finalen Bestimmung des hier anzuwendenden fiktiven Lizenzsatzes Umgehungsmöglichkeiten des Patents zu berücksichtigen.

Aus den Schriftsätzen der Verfahrensbeteiligten ist nach Überzeugung der Schiedsstelle nur eine Umgehungsmöglichkeit, nämlich die in (...) gezeigte Lehre, bekannt geworden. Eine „Unzahl“ von Umgehungsmöglichkeiten, wie es die Antragsgegnerin sieht, kann die Schiedsstelle nicht erkennen.

Das Patent „A“ betrifft einen (...).

Es geht aus von (...).

Als nachteilig ist beschrieben, dass es (...).

Um die Zuverlässigkeit der (...) zu verbessern, umfasst der (...) gemäß „A“ eine (...).

Die Antragsgegnerin vertritt (...) die Auffassung, dass es eine Unzahl von Umgehungsmöglichkeiten gebe, die eine angestrebte Monopolstellung zur Unkenntlichkeit aushöhlen. Zunächst dränge sich dabei die Möglichkeit auf, eine (...) hinzuzufügen. Damit wäre das (...), was nach der Auslegung im Beschluss des Einspruchs ganz klar außerhalb des Schutzbereichs läge, jedoch das (...)problem ebenso lösen würde (...).

Diese Auffassung teilt die Schiedsstelle nicht, denn weder der (...) nach Patentanspruch 1 noch das Verfahren nach Patentanspruch 10 der „A“ schließen eine (...)aus oder sind auf die beiden (...) begrenzt. In der Beschreibung der „A“ wird explizit darauf hingewiesen weitere (...).

(...)

Selbst wenn der patentierten Lehre eine (...) hinzugefügt würde, läge der sich ergebende Gegenstand nicht außerhalb des Gegenstands des Patents.

Der Antragsgegnerin ist zwar darin zuzustimmen, dass damit das (...), jedoch fordert die patentierte Lehre, dass zwischen (...).

Eine zusätzliche (...) würde die patentierte Lösung somit nicht umgehen, hätte jedoch auch keinen erkennbaren Nutzen.

Die Schiedsstelle teilt die Auffassung der Antragsgegnerin, dass die (...) eine Umgehungsmöglichkeit des Patents „A“ zeige.

Die (...) betrifft einen (...) betrifft somit eine zur „A“ vergleichbare Problematik.

Bei der Lösung geht die (...) von dem Grundgedanken aus, (...).

Dies löst die (...), indem ein (...) hinzugefügt wird. Über das Verhältnis von (...) kann die Empfindlichkeit (...) eingestellt werden.

Mit der Lehre der (...) lässt sich somit das Patent „A“ umgehen.

Da in der (...). Allerdings benötigt die (...) zusätzlich einen (...). Außerdem ist die (...) so auszubilden, dass (...), was einen zusätzlichen Aufwand bedeutet. In (...) wird darauf hingewiesen, dass es aus sicherheitstechnischer Sicht heikel ist, (...), weil diese Eigenschaft direkte Auswirkungen auf die (...)fähigkeit des Systems hat. Es ist deshalb zumindest vorteilhaft, wenn nicht gar zwingend erforderlich, (...). (...) würde ebenfalls einen zusätzlichen Aufwand bedeuten.

Nach Auffassung der Schiedsstelle zeigt somit die (...) zwar eine Umgehungsmöglichkeit, erfordert jedoch gegenüber der „A“ einen höheren Aufwand.

Die (...) zeigt nach Überzeugung der Schiedsstelle keine Umgehungsmöglichkeit.

Die (...) betrifft einen (...). Zur (...) ist eine (...) vorgesehen. Vor der (...) ist ein (...) angeordnet, so dass das (...).

In der (...) geht es folglich darum, die (...) zu verbessern (...), indem (...).

Die (...) zeigt somit keine Umgehungsmöglichkeit zur „A“, die die Beseitigung des (...) und Unterdrückung von (...) betrifft.

In der von Antragsgegnerin vorgetragene Auffassung, dass das (...) einfach (...) abgetastet und (...), kann die Schiedsstelle keine nachvollziehbare Umgehungsmöglichkeit erkennen. Denn neben der (...) Abtastung werden zur Bestimmung des (...) zusätzlich weitere Maßnahmen erforderlich sein, mit denen sich (...) lassen. Wie diese Maßnahmen

aussehen können ist jedoch weder vorgetragen worden noch für die Schiedsstelle erkennbar.

Dies gilt in analoger Weise auch für die weiteren Hinweise der Antragsgegnerin, dass ein (...), oder dass das (...).

Dies bedeutet für den fiktiven Lizenzsatz, dass die Antragsgegnerin über eine starke Monopolstellung verfügt, weshalb die Schiedsstelle einen Lizenzsatz von 2 % vorschlägt.

3. Ergebnis

a) Bezugsgröße

Die drei Schutzrechtspositionen sind zueinander wie folgt zu gewichten:

- „B“: 25 %
- „C“: 25 %
- „A“: 20 %

b) Lizenzsatz

Der Lizenzsatz beträgt 2 %

Diesen Vorschlag der Schiedsstelle können die am Verfahren Beteiligten akzeptieren oder ihm schriftlich widersprechen, beispielsweise weil sie ihn für falsch oder nicht sinnvoll halten, ohne dies gesondert begründen zu müssen, § 34 Abs. 3 ArbEG. Bei Annahme des Einigungsvorschlags wirkt der Inhalt des Einigungsvorschlags zwischen den Beteiligten als verbindlicher privatrechtlicher Vertrag.

Bei einem form- und fristgerecht eingelegten Widerspruch haben die Beteiligten hingegen die Möglichkeit, ihr Anliegen vor den zuständigen Gerichten weiterzuverfolgen.

(...)